

RS UVS Steiermark 2000/04/07 30.2-166/1999

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.2000

Rechtssatz

Eine "Ladung", die nach § 61 Abs 1 StVO am Fahrzeug zu verwahren ist, liegt nicht mehr vor, wenn nach dem Entladen eines LKW-Zuges einzelne Holzhackgutschnitzel (im geringen Ausmaß von 5 cm x 3 cm x 4 mm) unter Umständen auf dem Kraftfahrzeug verblieben sind und im Zuge der Leerfahrt vom Fahrtwind und dergleichen aufgewirbelt auf die Straße fallen können.

Schlagworte

Ladung Hackgut Leerfahrt Reste

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at